

Richtlinie der Gemeinde Todendorf zur Förderung von Todendorfer Kindern in der Tagespflege

1. Allgemeines

Die Kindertagespflege ist eine familienergänzende und - unterstützende Maßnahme zur Förderung und Entwicklung des Kindes, vorrangig in den ersten Lebensjahren, deren Inhalte insbesondere durch § 22 Sozialgesetzbuch VIII definiert werden. Sie besteht gleichrangig neben der Förderung in Tageseinrichtungen und stellt ein eigenes Förderangebot dar.

2. Voraussetzungen der Leistungsgewährung

Die Leistungsgewährung durch die Gemeinde Todendorf ist freiwillig und richtet sich nach den vorhandenen Haushaltsmitteln. Ein Rechtsanspruch der Tagespflegepersonen und / oder der Erziehungsberechtigten auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Eine pädagogische Eignung von Tagespflegepersonen ist in der Regel gegeben, wenn eine einschlägige Berufsausbildung vorliegt oder die Tagespflegeperson einen Grundqualifizierungskurs entsprechend den Richtlinien des Landes Schleswig-Holstein nachweist.

Die Tagespflegeperson muss vom Kreis Stormarn anerkannt sein (Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe).

Die Tagespflegeperson

- betreut Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Todendorf haben.
- betreut Todendorfer Kinder ab dem 1. Lebensjahr (ohne Nachweis der Bedarfssituation, z.B. Erwerbstätigkeit)
- betreut Todendorfer Kinder unter dem 1. Lebensjahr (mit Nachweis der Bedarfssituation, Bescheinigung Arbeitgeber, Bewilligung berufsorientierte Maßnahmen, u.ä.)
- betreut das Todendorfer Kind mindestens 20 Stunden in der Woche (Rechtsanspruch).
- betreut Kinder, mit dem keine Verwandtschaft in gerader Linie und/ oder Haushaltsgemeinschaft besteht.
- führt Nachweise über die Betreuungsverträge sowie die Belegungsliste und Betreuungszeiten. Zeiten, die das Kind außerhalb der Tagespflege verbringt, sind keine der Pflege zuzurechnenden Betreuungszeiten.
- regelt mit der/ den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten eigenständig die Vergütung für die Kindertagesbetreuung.

Eine Förderung an die Erziehungsberechtigten erfolgt

- auch während der Mutterschutzfrist der Erziehungsberechtigten
- auch während der Elternzeit der Erziehungsberechtigten für höchstens 20 Stunden Betreuung in der Woche
- mit Beginn des Betreuungsvertrages, unabhängig von der Eingewöhnungszeit
- über die Vollendung des 3. Lebensjahres hinaus bis zum Eintritt in eine Kindertageseinrichtung

3. Antrag, Zahlungsweise und Fehlzeiten

Die Gewährung der Geldleistung in Form eines Zuschusses erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Der Antrag ist hinsichtlich des Betreuungsbedarfs und – umfanges von der Tagespflegeperson mitzuzeichnen.

Die durchschnittlich je Woche erforderliche Betreuungsdauer für das Tagespflegekind wird anhand der Angaben der Erziehungsberechtigten ermittelt. Als Nachweis für die Förderung gilt der von der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten unterzeichnete Betreuungsvertrag.

Die Antragsformulare für die Förderung nach diesen Richtlinien gibt das Amt Bargteheide-Land heraus.

Der vorgelegte Betreuungsvertrag schließt eine Überprüfung seitens des Amtes auf die tatsächliche Betreuung nicht aus (Nachweis tatsächliche Betreuungsstunden, Unterschrift der Erziehungsberechtigten, Nachweise zu den Bedarfslagen, Vertretungsregelung).

Legen die Erziehungsberechtigten die erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung vor, wird der Antrag abgelehnt.

Der Anspruch auf die Förderung nach dieser Richtlinie steht den Erziehungsberechtigten zu, bei denen das Kind lebt, und wird monatlich (zum Monatsbeginn) im Voraus überwiesen. Ziel der Förderung ist es, dass der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten gesenkt wird.

Zeiten, die das Kind regelmäßig außerhalb der Tagespflegestelle verbringt, sind keine der Pflegestelle zuzurechnenden Betreuungszeiten.

Die Förderung beginnt mit dem ersten Tag der Kindertagesbetreuung, frühestens jedoch ab dem Monat in dem der Antrag beim Amt Bargtheide-Land eingegangen ist.

Die Tagespflegeperson hat sich bei Fernbleiben des Kindes unverzüglich zu vergewissern, dass das Betreuungsverhältnis fortbesteht.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie wird grundsätzlich nur gewährt, wenn sich die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten vorab durch schriftliche Vereinbarung auf eine namentlich zu benennende Vertretung für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson verständigen. Für die Dauer der Vertretung wird die Betreuung weitergezahlt. Die Vergütung der Vertretung hat die Tagespflegeperson zu gewährleisten. Eine zusätzliche Förderung über diese Richtlinie ist nicht möglich.

Die Gemeinde Todendorf, über das Amt Bargtheide-Land, ist umgehend über Änderungen, insbesondere bei

- Beendigung des Betreuungsvertrages,
- Änderung im Betreuungsumfang,
- Änderung der Fördervoraussetzungen

schriftlich zu informieren.

4. Umfang

Der freiwillige gemeindliche Zuschuss der Gemeinde Todendorf an die Erziehungsberechtigten, beträgt maximal 1,50 € pro betreute volle Stunde für jedes Todendorfer Kind. Für die Berechnung wird der tatsächliche Stundensatz (ohne Mittagessen) der Tagespflegeperson zugrunde gelegt.

Jedoch muss bei den Erziehungsberechtigten eine Eigenbeteiligung in Höhe von 2,77 € (ohne Mittagessen) verbleiben. Dieses ist ein Stunden - Durchschnittswert der Krippenbetreuung in der örtlichen Umgebung.

Seit dem 01.04.2011 können Kindertagespflegepersonen im Kreis Stormarn das Pflegeentgelt für die Betreuung von Kindern, die einen Betreuungsbedarf nach §§ 24, 24 a SGB VIII haben, auf Antrag beim entsprechenden Umfang vollständig über das Jugendamt beziehen. Bei dem Antrag gemäß den Richtlinien nach § 23 Sozialgesetzbuch VIII wird der Betreuungsbedarf nach §§ 24, 24 a SGB VIII geprüft. Bei Vorliegen eines Bedarfes wird das Pflegeentgelt vollständig durch das Jugendamt an die Tagespflegeperson gezahlt.

Das Jugendamt prüft, in welcher Höhe die Erziehungsberechtigten an den Kosten zu beteiligen sind und wird den Kostenbeitrag ggf. direkt bei den Erziehungsberechtigten einfordern. Bei entsprechendem Einkommen kann dies dazu führen, dass die Eltern dem Jugendamt das ausgezahlte Pflegeentgelt vollständig erstatten müssen.

Bei einem Antrag gem. diesen Richtlinien müssen die Bescheide des Jugendamtes des Kreises Stormarn über die Anerkennung eines Betreuungsbedarfs und den zu zahlendem Kostenbeitrag als Bestandteil des Antrages beim Amt Bargtheide-Land mit eingereicht werden.

Bei einer 100 % Befreiung von der Zahlung eines Kostenbeitrages der Eltern wird kein gemeindlicher Zuschuss gezahlt, da dieser in voller Höhe durch den Kreis Stormarn übernommen wird.
Bei einer Reduzierung des Kostenbeitrages der Eltern erfolgt eine Förderung durch die Gemeinde Todendorf, unter Berücksichtigung einer Eigenbeteiligung der Eltern in Höhe von mindestens 2,77 €.

Bei einer Geschwisterermäßigung gemäß der Richtlinie des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen ist der entsprechende Bescheid des Kreises Stormarn beim Amt Bargtheide – Land für die Förderung nach diesen Richtlinien einzureichen.

Sollte sich während der Bearbeitung des Antrages herausstellen, dass den Erziehungsberechtigten eine Förderung durch den Kreis Stormarn zusteht / zustehen könnte (z.B. Geschwisterermäßigung, Befreiung aufgrund der Einkommensverhältnisse) können die Erziehungsberechtigten durch das Amt Bargtheide-Land aufgefordert werden, entsprechende Anträge zu stellen. Eine Verweigerung könnte zu einer Ablehnung der Förderung gemäß dieser Richtlinie führen.

Weitere Ansprüche können aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.

Eine Förderung zu den Kosten für das Mittagessen erfolgt nicht.

5. Mitwirkungspflicht

Sowohl die Erziehungsberechtigten als auch die Tagespflegepersonen unterliegen der Mitwirkungspflicht nach §§ 60 ff Sozialgesetzbuch I (SGB I). Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung die das Betreuungsverhältnis und / oder die Fördervoraussetzungen betreffen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine unterlassene Mitwirkungspflicht bei entscheidenden Änderungen kann zu einer unverzüglichen Beendigung der Förderung und zu einer Rückzahlungsverpflichtung führen.

6. Datenverarbeitung

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 09. Februar 2000 in der zurzeit gültigen Fassung.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie treten zum 01.10.2018 in Kraft und ersetzt die Richtlinie der Gemeinde Todendorf zur Förderung von Todendorfer Kindern in der Tagespflege vom 24.03.2017.

Soweit diese Richtlinien nicht durch Beschluss der Gemeindevertretung aufgehoben werden, verlängern sie sich jeweils um ein Jahr.

Todendorf, den 25.10.2018

gez. Unterschrift

Philipp Lemke

Bürgermeister